



Notfallkonzept für personelle Engpässe in den pädagogischen Einrichtungen der Stadt Neuffen

In unseren pädagogischen Einrichtungen ist uns eine hohe Qualität sehr wichtig. Die pädagogischen Fachkräfte setzen sich täglich in vollem Maße für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder ein. Unser Ziel ist es, den gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag mit einer guten Qualität sicherzustellen und den Schutz eines jeden Kindes zu wahren. Die Aufsichtspflicht soll und muss jeder Zeit gewährleistet sein. Voraussetzung dafür ist personelle Kontinuität sowie geeignete, strukturierte und standardisierte Maßnahmen.

Aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels sind akute Personalengpässe leider keine Seltenheit. Diese Situation lässt sich kurzfristig nicht lösen. Wir wollen daher mit diesem Notfallkonzept strukturelle Maßnahmen und Standards festlegen, die Einschränkungen der Betreuungsangebote präventiv entgegenwirken und allen Beteiligten Transparenz und Handlungssicherheit bieten. Dies dient der besseren Orientierung, Planung und aktiven Gestaltung des pädagogischen Alltags bei personellen Engpässen.

Fehlzeiten ergeben sich sowohl durch unvorhergesehene Krankheitsausfälle als auch durch geplante Abwesenheiten wie Urlaub und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte. Ebenso können eingeschränkte Einsatzfähigkeiten aufgrund gesundheitlicher Rahmenbedingungen (z.B. Schwangerschaft, Rehabilitation, Kur, Wiedereingliederung, Risikogruppen, schwere Verläufe bei Infektionen usw.) zu erhöhten Personalfehlzeiten führen.

Durch dieses ungeplante Fehlen ergeben sich Engpässe, die auch Auswirkungen auf das pädagogische Angebot haben. Wir versuchen hierbei die Rituale, die den Kindern Halt und Sicherheit geben, weitestgehend zu bewahren.

Die Entwicklung allgemeingültiger Abläufe sowie eines Maßnahmenkatalogs, welcher präventive als auch akute Maßnahmen umfasst sowie einrichtungsspezifische Stufenpläne bei Personalengpässen, werden regelmäßig überprüft und evaluiert.

Ein Ampelsystem mit weiteren Maßnahmen in unseren pädagogischen Einrichtungen bietet zudem Transparenz für alle Familien in unseren Einrichtungen.

Wie errechnet sich der Personalbedarf einer Kita?

Für jede Kita muss beim KVJS – Landesjugendamt (Kommunalverband für Jugend und Soziales) eine Betriebserlaubnis beantragt werden. Wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist, dass der Träger den Mindestpersonalschlüssel laut Kindertagesstätten Verordnung - KiTaVO vorhält.

Der erforderliche Mindestpersonalschlüssel gemäß KiTaVO pro Einrichtung ergibt sich aus:

- der Betreuungsform der Gruppe
- der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung
- den Öffnungszeiten
- den Rand- und Hauptbetreuungszeiten
- den Urlaubstagen
- den Schließtagen der Einrichtung

- der Verfügungszeit für die pädagogischen Fachkräfte
- sowie pauschal ca. 8% Ausfallzeiten für Fortbildung und Krankheit der pädagogischen Fachkräfte

Was passiert, wenn der Mindestpersonalschlüssel nicht eingehalten wird?

Jeder Träger ist verpflichtet, die Einhaltung des Mindestpersonalschlüssels zu gewährleisten. Ungeplante Fehlzeiten können in der Regel dazu führen, dass der Mindestpersonalschlüssel in einer Kita unterschritten wird. Für diese Situationen verfügt der Träger über einen Pool an Vertretungskräften.

In Vertretungszeiten gilt grundsätzlich das Fachkräftegebot gemäß § 7 KiTaG.

Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 nicht zur Verfügung, kann längstens bis zum 31. August 2027 eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden; anstelle einer Fachkraft kann im Ausnahmefall auch eine Zusatzkraft mit dem doppelten Stellenanteil der zu ersetzende Fachkraft eingesetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden.

Abweichend von § 1a Absatz 1 Satz 1 ist längstens bis zum 31. August 2027 für einen Zeitraum von acht Wochen der Ersatz einer Fachkraft auch durch nur eine Zusatzkraft zulässig. § 1a Absatz 1 Satz 2 findet dabei keine Anwendung

Personelle Erfordernisse für die Erfüllung der Aufsichtspflicht

Nach § 1631 BGB ist die Aufsichtspflicht Teil der Personensorge. Hier heißt es: „Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Durch die Anmeldung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung schließen die Sorgeberechtigten und der Träger einen sogenannten Betreuungsvertrag ab. Für die Dauer des Besuches in der Einrichtung geht die Aufsichtspflicht somit auf den Träger über, der seinerseits die Aufsichtspflicht durch Arbeitsvertrag oder Dienstanweisung, auf das Personal der Kindertageseinrichtungen überträgt.

Da die Aufsichtspflicht einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, ist in jeder Situation neu zu definieren, wie der bestmögliche Schutz für die Kinder gewährleistet werden kann. Die Aufsichtspflicht beinhaltet dafür Sorge zu tragen, Kinder einerseits vor einer Selbstschädigung oder einer Schädigung durch Dritte zu schützen und andererseits zu verhindern, dass sie selbst Dritte schädigen.

Des Weiteren richtet sich die Aufsichtspflicht nach folgendem Grundsatz: Die Ausgestaltung der Aufsichtsführung orientiert sich an der persönlichen, körperlichen sowie geistig-seelischen Verfassung des Kindes. Darüber hinaus gilt es auch sonstige Umstände zu berücksichtigen, die nicht direkt beim Kind selbst liegen. Maßgeblich ist dabei, was bei vernünftigen Anforderungen von einem verständigen Aufsichtspflichtigen erwartet werden kann.

Der Träger hat die Verantwortung, zu jeder Zeit ausreichend Aufsichtspersonal bereitzustellen, um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen. Dabei richtet sich das erforderliche Maß nach den kinds-, orts- und situationsbezogenen Umständen sowie danach, was der aufsichtsführenden Person aufgrund ihrer Kompetenzen zugemutet werden kann bzw. was diese sich selbst zutraut.

Bei der Einschätzung und Abwägung der erforderlichen personellen Mindestanwesenheit sind daher neben der Eignung der Aufsichtsperson auch die Anzahl der Kinder im Haus, die Gruppengröße und ihre Altersstruktur, die Individualität der Kinder sowie aktuelle ortsbezogene Umstände einzubeziehen.

Die Übertragung der Aufsichtspflicht ist keine Frage des Fachkräftestatus, sondern eine Frage der **Kompetenzen** und **persönlichen Eignung**. Grundsätzlich gilt, dass Trägervertretung und Einrichtungsleitung verantworten, wem sie die Aufsichtspflicht übertragen. Diese Entscheidung gründet sich auf die Kompetenzen und das Zutrauen, nicht auf rein formale Kriterien.

Welche Personen sind „geeignet“ und was ist zu beachten, wenn die Aufsichtspflicht an Praktikanten oder andere Personen übertragen wird.

Die Vorgaben hinsichtlich der Eignung legt der Träger fest. Daher gilt, dass Personen, die sich in einer pädagogischen Ausbildung bei der Stadt Neuffen befinden oder ein Praktikum in einer unserer städtischen Kindertageseinrichtungen absolvieren, als geeignet anerkannt werden. Dazu gehören beispielsweise Auszubildende im Anerkennungsjahr, PIA-Auszubildende, Praktikanten des einjährigen und zweijährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik sowie FSJ-Praktikanten.

Der Träger und die Einrichtungsleitung stellen sicher, dass die betreffende Person körperlich und geistig in der Lage ist, die Aufsicht zu übernehmen und nicht überfordert ist. Wenn die Einrichtungsleitung überzeugt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant gut mit der Gruppe zurechtkommt, d.h. die Aufsichtspflicht übernehmen kann, darf sie oder er im Gruppendienst eingesetzt werden.

Minderjährigen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann die Aufsichtspflicht nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, also der Eltern oder Sorgeberechtigten, übertragen werden. Stimmen die Sorgeberechtigten zu, dass ihr minderjähriges Kind in einer Kindertageseinrichtung arbeitet oder ein Praktikum absolviert, willigen sie automatisch auch in die Übernahme der Aufsichtspflicht ein.

Zusammenfassend: Die Aufsichtspflicht kann an Praktikanten und andere geeignete Personen wie Hauswirtschaftskräfte oder in Ausnahmefällen Eltern übertragen werden, solange sie in der Lage sind, die Verantwortung zu tragen und nicht überfordert sind.

Dienstplangestaltung

Bei der Erstellung des Dienstplanes müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden:

- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Bedürfnisse der Kinder und Familien nach Sicherheit und Verlässlichkeit
- Abdeckung der Öffnungszeiten
- Pädagogisches Konzept und Angebote
- Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungstage sowie individuelle Rahmenbedingungen aller Mitarbeitenden
- Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeiten, die teilweise im Home-Office stattfinden können

Urlaub- und Vertretungsregelung

Um personelle Engpässe zu vermeiden, darf je nach Größe der Einrichtung und in Absprache mit dem Träger nur eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitenden gleichzeitig geplant abwesend sein. In der Regel sind die Einrichtungsleitung und die Stellvertretung nicht gleichzeitig abwesend. Sollte dies ungeplant dennoch der Fall sein, wird dem Träger ein Ansprechpartner benannt.

Akute Maßnahmen und ihre Auswirkungen

Personalengpässe haben Auswirkungen für alle Beteiligten in unseren Einrichtungen. Akute Maßnahmen werden beispielhaft in folgender Tabelle aufgeführt:

Maßnahme	Entscheidung der Einrichtungsleitung	Entscheidung des Trägers	Info an Elternbeirat und/oder Eltern
Einschränkung des päd. Angebots und Übernahme von Zusatzdiensten des päd. Alltags	X		X
Schließung von Funktionsräumen	X		
Gruppenzusammenlegung	X		
Aufbau von Überstunden innerhalb des Kontingents	X	Absprache mit Träger – „über“ Kontingent	
Verschiebung von Arbeits- und Pausenzeiten	X		
Überstundenabbau	X		
Verschiebung von VZ zu Kontaktzeit	X		
Wegfall von Leitungszeit	X	Info an Träger – bei anhaltendem Zustand	
Eingewöhnungen verschieben / absagen	X	Info an Träger	
Urlaubssperre (außer bereits genehmigtem Urlaub)	X		
Einsatz von Vertretungskräften (Eintragung Vertretungskalender)	X		
Einsatz von Vertretungskräften bei Unstimmigkeiten		X	
Vertretung durch Personal aus anderen Einrichtungen	X	X	
Absage von Fortbildungen		X	
Flexible Verträge (bei Vertretung längerer Fehlzeiten)		X	
Reduzierung von Öffnungszeiten	X	X	X
Notbetreuung	X	X	X
Notbetreuung mit anderen Einrichtungen	X	X	X
Schließung der Einrichtung	X	X	X

Präventive Maßnahmen

Für die erfolgreiche Umsetzung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags ist ein angemessener Personalschlüssel von entscheidender Bedeutung und hilft zudem bei personellen Engpässen vorzubeugen.

- Der Personalschlüssel in unseren Einrichtungen orientiert sich an den Vorgaben des KVJS und berücksichtigt zusätzlich einen „Puffer“ von 8% für Fehlzeiten mit ein.
- Freie Stellen werden schnellstmöglich ausgeschrieben.
- Wir haben trägerinterne Vertretungskräfte.
- Unsere Einrichtungen arbeiten eng zusammen und die Fachkräfte unterstützen sich in besonderen Situationen gegenseitig und selbständig.
- Auszubildende und Praktikanten der Stadt Neuffen werden nicht auf den Personalschlüssel angerechnet und stehen den Einrichtungen zusätzlich zur Verfügung.

Grenzen der Maßnahmen

Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass Mitarbeitende aus den unterschiedlichsten Gründen spontan ausfallen. Das Ergreifen akuter Maßnahmen ermöglicht es, Personalengpässe vorübergehend zu überbrücken, löst jedoch die zugrunde liegenden personellen Probleme nicht langfristig. Daher möchten wir an dieser Stelle auch auf Grenzen der Maßnahmen hinweisen:

- Vertreten in einer anderen Einrichtung ist akut möglich, kann jedoch keine Dauerlösung sein.
- Bereits genehmigter Urlaub muss genommen werden, kann jedoch mit dem Einverständnis der Beschäftigten storniert werden.
- Ehrenamtlich tätige Eltern sollen im besten Falle nur bei Ausflügen usw. eingesetzt werden.

Zuständigkeiten

- Bei personellen Engpässen informiert die Einrichtungsleitung umgehend den Träger.
- Allen Mitarbeitenden, Elternvertretenden und Eltern ist das Notfallkonzept bekannt.
- Gewisse Maßnahmen werden in Rücksprache mit dem Träger umgesetzt.
- Die Elternvertretenden sind bei bestimmten Fällen zu informieren. Ansprechpartner ist der/die Elternbeiratsvorsitzende der jeweiligen Einrichtung. Gemeinsam werden die in der Tabelle aufgeführten, erforderlichen Schritte abgesprochen.
- Aktuelle E-Mail- und/oder KIKOM-Verteiler sowie Telefonlisten der Eltern sind vorhanden.

Die Eltern erhalten mit den Vertragsunterlagen ein Informationsschreiben über das Notfallkonzept der Stadt Neuffen sowie die Erklärung über die Bereitschaft, ihr Kind unter den Bedingungen des Notfallkonzeptes betreuen zu lassen, falls dies erforderlich werden sollte.

Notfallkonzept – Stufenplan

Folgende Punkte gilt es zu berücksichtigen:

- Wieviel Fachkraftstunden fallen für welchen Zeitraum aus?
- Wie hoch ist die gegenwärtige Kinderzahl?
- Welche Schichten sind betroffen und wer übernimmt diese Zeiten (Früh-, Mittagessen-, Nachmittagsschicht)?
- Sind Pausen betroffen?
- Welches geplante Angebot/Projekt o.ä. muss evtl. verändert, verschoben oder abgesagt werden?
- Wer übernimmt die Vertretung?
- Stehen Sondersituationen im Alltag an (Eingewöhnung, Kooperation Schule, o.ä.)?

→ Jeden Tag wird auf der Ampel die tagesaktuelle Personalsituation aufgezeigt, um für alle Beteiligten transparent zu sein.

Stufenmodell

Stufe	Auswirkungen	Verantwortlich
1 Anzahl Personal:	<ul style="list-style-type: none"> • Normaler Dienstplan mit geregelten Verfügungszeiten • Abdeckung der Randzeiten innerhalb des Personalschlüssels • Teambesprechungen • Keine Einschränkungen des pädagogischen Alltags • Planbare Abwesenheit wie bspw. Urlaub, Fortbildung, Abbau von Überzeit • Beobachtungen / Dokumentation • Eingewöhnungen • Entwicklungsgespräche • Kooperationen • Angebote in den Gruppen • Exkursionen • usw. 	Einrichtungsleitungen
2 Anzahl Personal:	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Maßnahmen der vorherigen Stufe • Prüfung – Anzahl der Kinder • Verschiebung und Vertretung von Pausen und Diensten (siehe Vertretungsregelung für die Neuffener Kindergärten Punkt 1) • Ehrenamtliche Eltern einbinden für geplante Aktionen / Exkursionen • Schließung von Räumen 	Einrichtungsleitungen

3	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Maßnahmen der vorherigen Stufen • Keine Genehmigung eines neuen Urlaubsantrages oder Freizeitausgleich • Abfrage über Kikom – Anzahl der Kinder • Veränderung / Reduzierung von Angeboten • Verschiebung und Vertretung von Pausen und Diensten (siehe Vertretungsregelung für die Neuffener Kindergärten Punkt 1&2) • Umwandlung von VZ zu Kontaktzeit • Verschiebung von Entwicklungsgesprächen o.ä. möglich (bei Umwandlung VZ zu Kontaktzeit) • Verteilen der Kinder / Kollegen auf andere Gruppen • Zusammenlegung der Gruppen • Über die Weiterführung von „laufenden“ Eingewöhnungen wird situativ entschieden • Verschiebung von geplanten Eingewöhnungen 	Einrichtungsleitungen
4	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Maßnahmen der vorherigen Stufen • Zurückholen / Verschiebung von Freizeitausgleich • Fortbildungen werden im Ausnahmefall abgesagt • Eventuelle Reduzierung von Öffnungszeiten in individueller Absprache mit dem Träger und Information an den Elternbeirat • Einbindung Ehrenamtlicher Personen 	Einrichtungsleitungen und Träger
5	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Maßnahmen der vorherigen Stufen • Notgruppe: Belegung der Kinder mit echtem Bedarf • Notgruppe evtl. Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung • Eventuell Schließung der Einrichtung 	Träger

Diese Maßnahmen können unter Umständen sehr kurzfristig entschieden werden, da diese stark beeinflusst werden vom ungeplanten Personalausfall.

Informationsschreiben zu den Aufnahmeunterlagen für die Familien

Liebe Familien,

in unserer pädagogischen Einrichtung kann es aufgrund von Personalausfällen immer wieder kritische Situationen bei der Personalplanung und Sicherung der Aufsichtspflicht geben. Unvorhersehbare Krankheiten und andere Faktoren sind Ursache für Personalausfälle, die eine flexible Anpassung des Personaleinsatzes nötig machen. Meist kann durch flexibles Handeln der pädagogischen Mitarbeitenden kurzfristig auf Personalausfälle reagiert werden. Für den Umgang mit unvorhersehbaren Ausfällen haben wir ein Notfallkonzept erstellt, welches in diesen Situationen greift und regelmäßig überprüft wird.

Mit unserem Notfallkonzept möchten wir Sie über unsere Maßnahmen zum Umgang mit personellen Engpässen informieren. Des Weiteren legt dieser dar, wie wir in diesen Zeiten, die Aufsichtspflicht und das Kindeswohl unserer Kinder in der Einrichtung gewährleisten.

Wenn Personal fehlt, hat dies unter Umständen auch Auswirkungen auf die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags, wie z.B.;

- ❖ Reduzierung der pädagogischen Angebote im Kita-Alltag (z.B. Exkursionen, Waldtag, Turnen, usw.)
- ❖ Verschiebung von Dienstzeiten und Pausen
- ❖ Aufbau von Überstunden einiger Mitarbeitenden und Überstundenabbau in „kinderarmen“ Zeiten
- ❖ Evtl. Gruppenzusammenlegung / Schließung von „Räumen“
- ❖ Anforderung von Vertretungskräften
- ❖ Reduzierung der Öffnungszeiten
- ❖ Einrichtung einer Notgruppe
- ❖ Schließung der Einrichtung

Zur Verdeutlichung der tagesaktuellen Personalsituation, können Sie auf der „Ampel“ im Eingangsbereich sowie unserer KIKOM App die aktuelle Lage einschätzen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den pädagogischen Alltag erkennen.

Für die Umsetzung im Notfall, das heißt, wenn unvorhergesehen mehrere pädagogische Fachkräfte ausfallen, benötigen wir ihre Mithilfe und Unterstützung. Wir hoffen, dass Sie uns zum Wohle ihres Kindes bei der Umsetzung des Notfallkonzeptes im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Gerne können Sie, auf Wunsch, unser Notfallkonzept einsehen. / Jeder Zeit steht unser Notfallkonzept auf der Homepage der Stadt Neuffen zur Einsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Neuffen

Kenntnisnahme / Bekundung

Personelle Engpässe gehören zum Alltag. Diese werde innerhalb der Einrichtung geregelt. Für die Umsetzung im Notfall benötigen wir Ihre Unterstützung und hoffen, dass Sie zum Wohl Ihres Kindes mit uns gemeinsam das Notfallkonzept umsetzen und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Hiermit nehme ich das Notfallkonzept des Kindergartens _____ zur Kenntnis, wurde über mögliche Stufen informiert und bin mit den genannten Bedingungen beim Eintreten des Notfallkonzeptes einverstanden.

Im Falle einer Notgruppe durch Personalmangel in der Einrichtung habe ich die Möglichkeit, mein Kind anderweitig zu betreuen:

Ja:

Nein:

Teilweise:

Wenn Sie teilweise angekreuzt haben:

An welchen Tagen würden Sie eine Betreuung durch die Notgruppe benötigen?

Mo

Di

Mi

Do

Fr

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig bei entsprechenden Änderungen.

Sollten zu viele Familien Bedarf an einer Notgruppe haben, müssen im nächsten Schritt die Berufstätigkeit beider Eltern sowie soziale Aspekte bevorzugt gewichtet werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Name des Kindes: _____

Unterschrift: _____

Datum: _____